



Entsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Stetten SH

vom 30. Juni 1994

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, die technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (Kantonale Abfallverordnung) erlässt die Gemeinde Stetten das nachstehende Reglement zur Entsorgung von Abfällen.

I. Zuständigkeit und Benützungspflicht

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist. Die öffentliche Entsorgung von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Einwohnergemeinde Stetten und ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Artikel 2

Jedes freie Ablagern von Abfällen aller Art in Gewässern, Tobeln, Wäldern usw ist verboten. In öffentlich angebrachten Abfallkörben darf kein Haushaltkehricht oder Sonderabfall deponiert werden.

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Artikel 3

Die Beseitigung zerkleinerten Kehrichts durch das Abwasser ist unzulässig.

II. Abfuhrgüter

Artikel 4

Alle Haushalts- und Gartenabfälle sind möglichst umweltschonend zu entsorgen. Im Detail orientiert die Liste der Entsorgungsgüter über die verschiedenen Möglichkeiten:

- a. Rückgabe an Handel, Entsorgungsfirmen, kantonale Deponiestellen: gewerbliche Produktionsabfälle, ausrangierte Autos, Unterhaltungselektronik, PCs, Kühlschränke und gefährliche Stoffe müssen an den Handel, spezialisierte Entsorgungsfirmen oder an kantonale Deponiestellen abgegeben werden.
- b. Kompostierung im Garten, Häckseltour: Grünabfälle sind nach Möglichkeit vorzugsweise im Garten zu kompostieren. Die Gemeinde organisiert einen periodischen Häckseldienst für Gehölzschnittgut.
- c. Spezielsammlungen auf dem Entsorgungsplatz: Auf dem gemeindeeigenen Entsorgungsplatz können während der Öffnungszeiten Entsorgungsgüter gemäss Liste gratis oder kostenpflichtig entsorgt werden.
- d. Wöchentliche Kehrichtabfuhr: Der Kehricht darf keine Abfälle enthalten, die gemäss Art. 4 a-c entsorgt werden können. Kehrichtsäcke und Container sind mit Gebührenmarken zu versehen.
- e. Sperrgutabfuhr: Der Sperrgutabfuhr sind jene festen Abfälle zu übergeben, die nicht gemäss Artikel 4 a - d entsorgt werden können. Sperrgut muss gemäss Gebührenblatt mit Gebührenmarken versehen werden.

III. Sammeldienst

Artikel 5

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr sowie der Betrieb des Entsorgungsplatzes wird durch die Gemeinde organisiert.

Artikel 6

Die Kehrichtabfuhr erfolgt ausschliesslich

- a. in Säcken, die mit offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde Stetten versehen sind,
- b. in Containern, die mit der offiziellen Containervignette versehen sind.

Wo ein wirtschaftlicher Abfuhrbetrieb nur mit Containern möglich ist, kann der Gemeinderat deren Verwendung vorschreiben.

Artikel 7

Das Abfuhrgut ist an der nächstgelegenen Fahrstrecke, möglichst kurz vor der Durchfahrt des Abfuhrwagens, am Strassenrand bereitzustellen. Ereignen sich Unfälle wegen unzuweckmässiger Anordnung, haftet derjenige, der das Abfuhrgut bereitgestellt hat.

Artikel 8

Kehrichtsäcke und Container, die nicht vorschriftsgemäss mit den offiziellen Gebührenmarken resp. Vignetten versehen sind, werden nicht abgeführt. Schadhafte, verschmutzte oder überfüllte Säcke und Container werden zurückgewiesen.

Artikel 9

Das Sperrgut darf die im Merkblatt angegebenen Abmessungen und Gewichte nicht überschreiten. Sperrgut in Säcken, Schachteln oder Kisten wird mit der Verpackung abgeführt.

Artikel 10

Das Personal, das die Abfuhr besorgt und das Aufsichtspersonal des Entsorgungsplatzes überwachen die Einhaltung dieser Verordnung.

IV. Gebühren

Artikel 11

Die gesamten Entsorgungskosten sind durch Gebühren zu decken, wobei nach Möglichkeit das Verursacherprinzip anzuwenden ist.

Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Kosten für Säcke, Sperrgutstücke, Container, einzelne Entsorgungsgüter gem. Liste
- b) Sockelgebühr (für die nicht durch Gebühren gemäss a gedeckten Kosten)

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Kehrichtsäcke (Sackgebühr), die Kehrichtcontainer, das Sperrgut sowie für einzelne Entsorgungsgüter gem. Liste und die Sockelgebühr fest.

Die Gebühren werden auf einem separaten Gebührenblatt festgehalten.

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeinderechnung separat ausgewiesen.

Artikel 12

Grössere Mengen von Abbruchmaterial und Gebäudeschutt sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu entsorgen.

V. Strafen

Artikel 13

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, insbesondere das Abfuhrgut anders als vorgeschrieben beseitigt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. Die Verzeigung wegen Übertretung von Gesetzesbestimmungen bleibt vorbehalten. Zudem haftet der Verursacher für Artikel entstandene Schäden und Umtriebe.

VI. Beilagen

Als Beilagen gehören zum Entsorgungsreglement:

- Gebührenblatt
- Liste der Entsorgungsgüter
- Öffnungszeiten des Entsorgungsplatzes

VII. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft. Sie ersetzt das Entsorgungsreglement vom 28.6.1990.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30.6.1994

Der Präsident

Die Schreiberin F. Mühlethaler

Vom Regierungsrat genehmigt, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. Sept. 1994

Der Staatsschreiber